

Besondere Bedingung Nr. 6505

Zeitwertstaffel

In teilweiser Abänderung des Art. 7, Pkt. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten gilt vereinbart:

Der Versicherer ersetzt für die in der Versicherungsurkunde angeführten und dokumentierten versicherten einzelnen Elektro-Geräte:

1. bei Zerstörung oder Verlust die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens).
2. bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten.

Die Entschädigung gemäß Pkt. 1 bzw. 2 ist mit den nachstehend angeführten Prozentsätzen (Zeitwertstaffel) der Wiederbeschaffungskosten der Geräte am Tag des Schadens begrenzt:

im ersten Jahr nach Neuanschaffung 100 % der Wiederbeschaffungskosten
im zweiten Jahr nach Neuanschaffung 90 % der Wiederbeschaffungskosten
im dritten Jahr nach Neuanschaffung 80 % der Wiederbeschaffungskosten
im vierten Jahr nach Neuanschaffung 70 % der Wiederbeschaffungskosten
im fünften Jahr nach Neuanschaffung 60 % der Wiederbeschaffungskosten
im sechsten Jahr nach Neuanschaffung 50 % der Wiederbeschaffungskosten
im siebenten Jahr nach Neuanschaffung 40 % der Wiederbeschaffungskosten
nach dem siebenten Jahr nach Neuanschaffung 30 % der Wiederbeschaffungskosten